

Einleitung:.....	1
Definition:.....	2
Baulichkeiten:.....	2
1. Die Laube:.....	2
2. Überdachter Freisitz:.....	2
3. Farbgestaltung:.....	2
4. Gerätehäuser:.....	2
5. Toiletten:.....	2
6. Terrassen, Wegebau.....	3
7. Kleinwindenergieanlagen:.....	3
8. Photovoltaik:.....	3
9. Grill- und Feuerstellen.....	3
10. Sichtschutz, Windschutz:.....	3
11. Regenwasser:.....	3
12. Kompostbehälter:.....	3
13. Frühbeete:.....	4
14. Hoch- und Hügelbeete:.....	4
15. Gewächshäuser:.....	4
16. Teiche:.....	4
17. Badebecken:.....	4
18. Trampolin.....	4
19. Kinderspielplätze:.....	4
Maße der Laube:.....	5

Einleitung:

Ein Kleingarten ist vorrangig zum Anbau von Obst und Gemüse zu nutzen. Baulichkeiten im Kleingarten sind nur als Mittel zum Zweck zu errichten. Eine Laube mit integriertem Geräteschuppen soll nur zum gelegentlichen Aufenthalt dienen und zur Aufbewahrung der notwendigen Gartengeräte. Sonderbauten, die der kleingärtnerischen Nutzung dienen, hier besonders das Gewächshaus, Hoch- und Hügelbeete, dürfen in der Parzelle nach Genehmigung erstellt werden.

Sämtliche bauliche Nebenanlagen, wie Terrassen, Rankgerüste, Spaliergerüste, Stützmauern, Eingangstore, Treppen, elektrische Anlagen, dürfen - ungeachtet bauaufsichtlicher Vorschriften - in Kleingärten nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Verpächters sowie ggf. der zuständigen Behörden errichtet oder verändert werden.

Der Antrag auf Genehmigung ist an den Vorstand des Kleingärtnervereins zu stellen.

Grundlagen des Baurechtes im Kleingarten sind das Bundeskleingartengesetz (BKleingG), die Landesbauordnung (LBO) und die Generalpachtverträge (GPV).

Definition:

§ 3 BKleingG: Kleingarten und Gartenlaube

(1) Ein Kleingarten soll nicht größer als 400 Quadratmeter sein. Die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sollen bei der Nutzung und Bewirtschaftung des Kleingartens berücksichtigt werden.

(2) Im Kleingarten ist eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 Quadratmetern Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz zulässig; die §§ 29 bis 36 des Baugesetzbuchs bleiben unberührt. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein.

Da Kleingärten baurechtlich immer als Außenbereich zu betrachten sind, wäre nach LBO lediglich ein Gebäude mit 10 m³ umbauten Raum erlaubt. Das BKleingG erweitert dieses auf 24 m² Fläche und privilegiert damit das Kleingartenwesen.

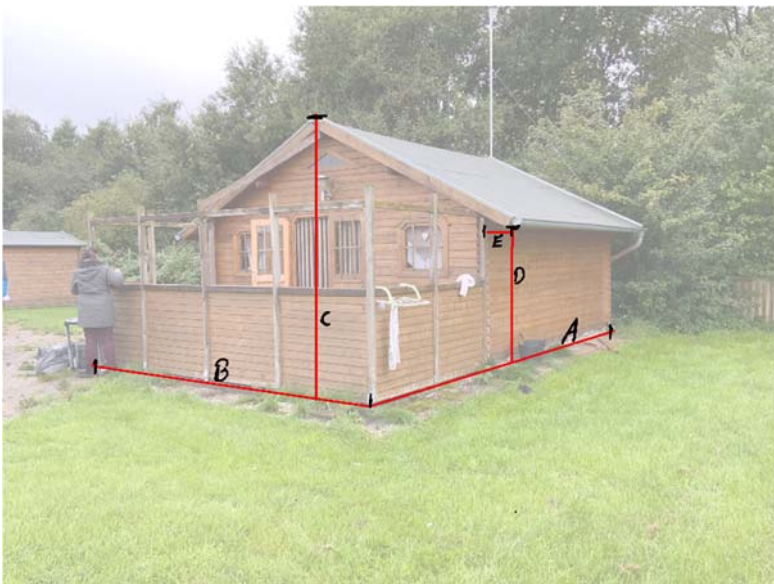
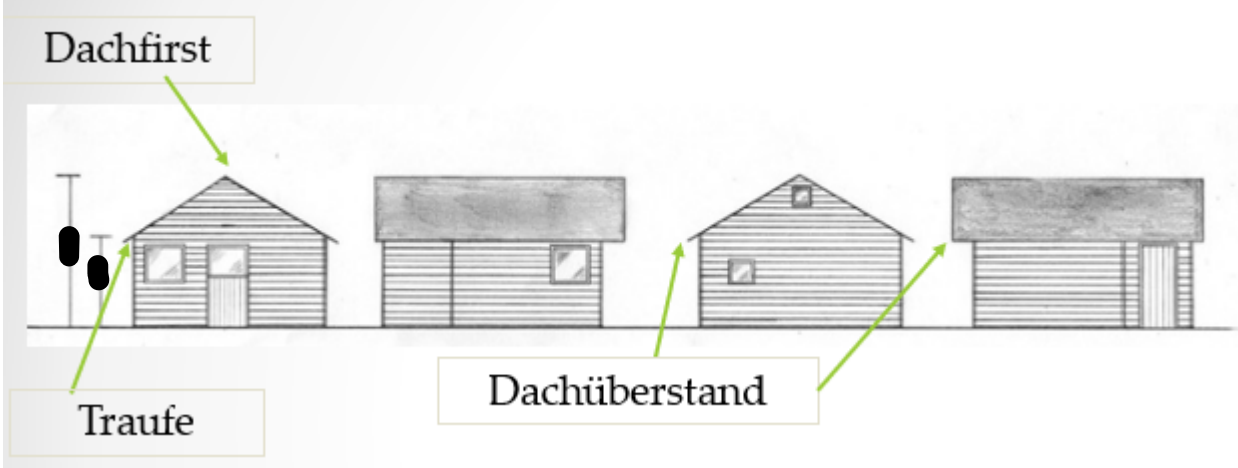
Baulichkeiten:

1. **Die Laube:** Die Errichtung einer Laube ist genehmigungspflichtig. Bauanträge sind an den Verein in schriftlicher Form zu stellen.
 - a. Mit dem Bau der Laube darf erst nach Erhalt der schriftlichen Genehmigung begonnen werden.
 - b. Abweichungen vom festgelegten Standort, von den im Bauplan festgelegten Abmessungen sowie jegliche Veränderungen im Material sind nicht gestattet. Die Baugenehmigung verfällt, ein Rückbau wird erforderlich.
 - c. Unterkellerungen der Lauben sind untersagt.
 - d. Als Material für die Konstruktion wird Holz empfohlen, Stein nur in Ausnahmefällen. Für die Bedachung wird Trapezblech empfohlen
2. **Überdachter Freisitz:** An der Laube darf ein überdachter Freisitz eingerichtet werden. Die Gesamtgröße der Laube von 24 m² darf hierbei nicht überschritten werden. Die Errichtung einer Überdachung in Form einer Markise oder einer aufrollbaren Plane im Bereich einer Terrasse ist nicht genehmigungspflichtig. Fest installierte Überdachungen sind nicht erlaubt.
3. **Farbgestaltung:** Farbgebung dürfen weder das Bild des Einzelgartens noch das der Kleingartenanlage stören.
4. **Gerätehäuser:** Das Aufstellen eines handelsüblichen Gerätehauses, in Leichtbauweise aus Blech oder Holz auf in Sand verlegte Betonplatten mit folgenden Abmessungen Bodenfläche: bis max. 3,00 m² und einer max. Firsthöhe bis 2,00 m bedarf der Genehmigung durch den Verein. Diese kann nur erteilt werden, wenn die Summe der Baulichkeiten nicht schon 24 m² erreicht hat. Gerätehäuser dürfen nicht an die Lauben angebaut werden.
5. **Toiletten:** In der Laube kann eine Trocken- oder Trenntoilette aufgestellt werden. Chemietoiletten sind nur dann zulässig, wenn eine ordnungsgemäße Entsorgung im Vereinshaus oder einer Abkippstation möglich ist. Wasserspültoiletten sind nicht erlaubt.
 - a. Auffang-, Sickergruben für Fäkalien oder Grauwasser sind nicht zulässig. Grauwasser ist mittels geeigneter Gefäße (Eimer, Kanister) im Vereinshaus oder über die Kanalisation im heimischen Wohnumfeld zu entsorgen.

6. **Terrassen, Wegebau:** Steine und Platten in den Gartenparzellen dürfen nur in Sand verlegt werden. Zur Verminderung der Versiegelung von Flächen, wird die Verwendung von wasserdurchlässigen Materialeien wie zum Beispiel Lehmkies hingewiesen. Grundsätzlich soll die versiegelte Fläche in einem Kleingarten auf ein Minimum reduziert sein.
7. **Kleinwindenergieanlagen:** Der Bau, der Betrieb und die Unterhaltung von Anlagen, die geeignet sind, durch die Nutzung der natürlichen Kraft des Windes elektrische Energie erzeugen, sind auf dem Gebiet der Kleingartenkolonie durch die Definition in der LBO untersagt.
8. **Photovoltaik:** Der Bau, der Betrieb und die Unterhaltung von Anlagen, die geeignet sind, durch die Nutzung von Sonnenenergie mit Hilfe von Photovoltaik elektrische Energie (direkte Nutzung) zu erzeugen, sind unter folgenden Auflagen grundsätzlich erlaubt:
 - a. Der Bau, der Betrieb und die Unterhaltung werden der Verpächterin angezeigt. Erst mit der schriftlichen Bestätigung der Anzeige, darf die Anlage in Betrieb genommen werden.
 - b. Die Solarmodule dürfen ausschließlich auf dem Dach der jeweiligen Laube aufgestellt werden und nicht über die Dachfläche hinausragen.
 - c. Eine Einspeisung ins öffentliche Stromnetz ist untersagt.
 - d. Der erzeugte Strom darf ausschließlich auf der Parzelle verbraucht werden, wo die Solarmodule auf dem Dach der dazugehörigen Laube installiert sind.
 - e. Das Parzellenübergreifende Verlegen von unterirdischen oder oberirdischen Stromleitungen ist untersagt.
9. **Grill- und Feuerstellen:** Massive, fest installierte Feuerstellen (Grill- und Räuchergeräte) dürfen nicht errichtet werden. Hier wird die Verwendung beweglicher Geräte empfohlen, um durch Veränderung des Standortes je nach Windrichtung die Belästigung von Nachbarn auszuschließen.
10. **Sichtschutz, Windschutz:** Als Sicht- bzw. Windschutz am Laubensitzplatz ist eine aus Deck- und Ziersträuchern bestehende Grünbepflanzung in Höhe von 160 cm und einer maximalen Gesamtbreite von 600 cm zulässig. Fest installierte Blenden usw. bedürfen der Genehmigung durch den Verpächter. Zusätzliche Glasverkleidungen an den Lauben zur Schaffung eines Wintergartens o. ä. sind nicht zulässig.
11. **Regenwasser:** Es ist dafür zu sorgen, dass Oberflächenwasser von Dächern und befestigten Flächen als Gießwasser gesammelt wird. Überschüssiges Regenwasser soll im eigenen Garten versickern.
 - a. Auffangbehälter für Regenwasser sind bis 3 m³ erlaubt. Diese sind möglichst gut in die Gartengestaltung zu integrieren, damit sie das Bild des Gartens optisch nicht stören.
 - b. Unterirdische Wasserbehälter sind nur in Absprache mit dem Generalverpächter erlaubt. Der Rückbau auf Veranlassung des Verpächters ist nach Beendigung des Pachtverhältnisses möglich.
12. **Kompostbehälter:** Pflanzliche Abfälle sind als Kompost zu verwenden
 - a. Der Kompost kann in Kompostbehältern hergestellt werden. Für Behälter gelten folgende Höchstmaße: Länge 2,50 m Breite 1,20 m Höhe 1,00 m

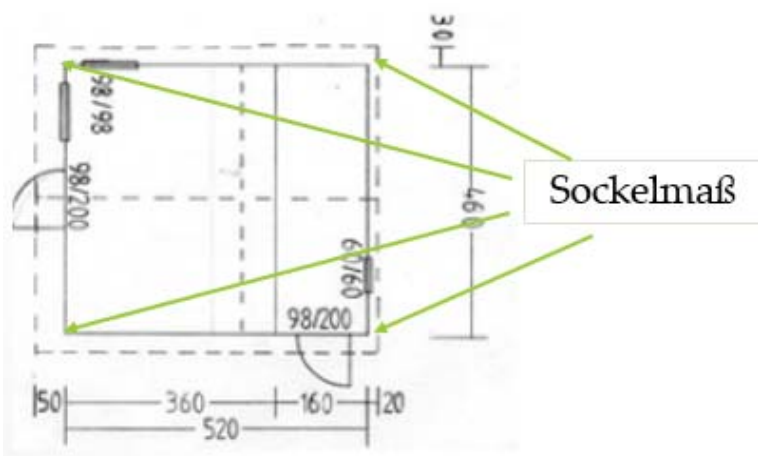
- b. Die Behälter sind so anzulegen, dass eine Störung des Gesamtbildes oder eine Belästigung von Nachbarn ausgeschlossen ist. Ggf. sollte ein Sichtschutz durch eine zweckmäßige Anpflanzung erfolgen.
13. **Frühbeete:** Frühbeete und Folientunnel bedürfen keiner Genehmigung. Folgende Höchstmaße sind einzuhalten: Länge 4,0 m Breite 1,5 m Höhe 0,5 m für Frühbeete Höhe 1 m für Folientunnel.
14. **Hoch- und Hügelbeete:** Maximale Höhe 1 m, Breite 1,2 m, Länge 4 m. Das Material, aus dem die Hochbeete gebaut werden, soll nachhaltig sein. Ein Fundament ist nicht zulässig. Die Füllung darf nur aus naturbelassenem Material sein.
15. **Gewächshäuser:** sind bei Einhaltung folgender Maße auf Antrag zulässig:
 - a. Grundfläche: 3 % der Parzellenfläche, maximal aber 12 m².
 - b. Der Aufbau eines Gewächshauses ist nur mit Punktfundamenten zulässig.
 - c. Grenzabstand mehr als 1,50 m vom Nachbargrundstück
16. **Teiche:** Die Errichtung von Zierteichen und Feuchtbiotopen bis höchstens 8 m² Grundfläche und einer Tiefe von 1,10 Meter, ist zulässig. Die Verkehrssicherungspflicht liegt beim Pächter.
17. **Badebecken:** Das Aufstellen von mobilen Badebecken, die nicht fest mit dem Boden verbunden sind, ist gestattet. Als Höchstmaße gelten: Durchmesser: 2,50 m Höhe: 0,60 m
18. **Trampolin:** Trampoline mit einem Durchmesser von bis zu 3 m sind in der Sommersaison im Kleingarten erlaubt. Sie sollen so gestellt werden, dass eine Belästigung der Gartennachbarn gering bleibt. Im Winterhalbjahr ist das Trampolin zurückzubauen, damit durch Sturm o. ä., keine Gefahr davon ausgehen kann. Für Schäden, die ein Trampolin verursacht, ist der Pächter mit seiner privaten Haftpflichtversicherung verantwortlich.
19. **Kinderspielplätze:** Die Benutzung vereinseigener Kinderspielplätze und Kinderspielgeräte geschieht auf eigene Gefahr. Kindern unter 6 Jahren ist der Zutritt nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet. Der Verein hat dafür zu sorgen, dass die Kinderspielgeräte ständig den sicherheitstechnischen Anforderungen (gemäß EN 1176 Teil 1 bis 7 und EN 1177) genügen.

Maße der Laube:



Gemessen wird die Baulichkeit am Sockel. An den Punkten, die die äußersten Ecken des Gebäudes am Boden markieren.

- A = Länge
- B = Breite
- C = Firshöhe
- D = Traufhöhe
- E = Breite des Dachüberstandes



Sockelmaß



Bilder u. Grafiken: TKL.

Erstellt am 01.012.2023 vom Landesverband Schleswig-Holstein der Gartenfreunde e. V.